



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

→ Anlagenreferat

**Gewerberecht**

Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber  
Tel.: +43 (316) 7075-404  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 16.10.2018

GZ: BHGU-81957/2018-6

Ggst.: Rene Zengerer, Kumberg, gewerberechtliche  
Generalgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines  
Büro- und Geschäftsgebäudes; **gewerberechtliche  
Generalgenehmigung.**

## **K U N D M A C H U N G**

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Rene Zengerer hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Generalgenehmigung* für eine Gesamtanlage in Form eines gemischten Objektes (Büro-, Geschäfts- und Ordinationsgebäude) auf dem Standort Gst. Nr. 362/2, KG 63269 Rabnitz, 8062 Kumberg, Grazer Straße, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 21.11.2018, 10:15 Uhr,**

angeordnet.

Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

**Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:**

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Kumberg

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 356, 356b, 356e Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung

**Verhandlungsleiter:     Mag. Lorenz Rösslhuber**

**Rechte der Nachbarn:**

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber  
(elektronisch gefertigt)